

Anlage 2
Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung

Stellungnehmendes Land: ATHIS GmbH	Fundstelle	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	
1	§ 13 Abs. 1 gesamt	(1) Wasserversorgungsanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass sie mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik und einer ressourcenschonenden Betriebsweise entsprechen. Sie sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben.	Durch den Klimawandel wird das Trinkwasser knapp, wie auch die Energie und die zukünftige Planung der Anlagen sollte klimaresilient sein.
2	§ 13 Abs. 3 gesamt	(3) Wasserversorgungsanlagen dürfen nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit einer Nichttrinkwasseranlage verbunden sein werden .	Der Verordnungsentwurf stellt bereits in § 13 Absatz 1 hohe Anforderungen an die Auslegung und Errichtung von Anlagen im Anwendungsbereich der Verordnung. Ein Bestandsschutz für bestehende Anlagen ist an keiner Stelle der Verordnung geregelt, so dass die Pflichten gemäß § 13 Absatz 3 auch bei Bestandanlagen voll angewendet werden müssten. Das macht erhebliche und kostenintensive Nachrüstungen bis zum Ersatz der Anlagen notwendig, die unangemessen und bei Einhaltung der Anforderungen des Überwachungssystems auch sinnlos sind. Ein Bestandsschutz für bestehende Anlagen muss deshalb festgelegt werden. Beispielsweise müssten alle nicht nach aktuellen Vorgaben an die Trinkwasser-Installation

Anlage 2

Stellung nehmendes Land: ATHIS GmbH	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
			angeschlossenen Feuerlöschanlagen in öffentlichen Gebäuden abgetrennt werden, was im Einzelfall Kosten zwischen 100.000 € und 250.000 € auslösen würde. Ein Umbau ist erst dann vorzusehen, wenn die Wasserqualität nachweislich an der Stelle der Einhaltung nicht mehr den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht.
3	§ 16 Abs. 1	<p>Konformitätsvermutung</p> <p>Wenn dies durch ein Zertifikat eines für den Trinkwasserbereich akkreditierten Zertifizierers bestätigt wird, so wird vermutet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass die für ein Produkt verwendeten Werkstoffe und Materialien den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den allgemeinen Anforderungen an die Werkstoffe und Materialien nach § 14 und den durch das Umweltbundesamt festgelegten Bewertungsgrundlagen nach § 15 entsprechen oder 2. dass ein Verfahren den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. <p>Wenn dies durch eine für den Trinkwasserbereich akkreditierten Inspektionsstelle Typ A bestätigt wird, so wird vermutet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass die Anforderungen des § 13 Abs. 1 bis 4 eingehalten werden 	<p>Im Gegensatz zur Durchführung von Inspektionen im Zertifizierungsprozess, werden bei akkreditierten Inspektionsstellen bereits bei Durchführung der Inspektion „sachverständige Personen“ eingesetzt. Das Produkt einer Inspektion ist ein Inspektionsbericht, welcher nach DIN EN ISO 17020 in eine Konformitätsbescheinigung (entspricht einem Zertifikat) überführt werden kann.</p> <p>Der Einsatz von Inspektionsstellen des Typ A sichert darüber hinaus eine vollständige Unabhängigkeit zum Kunden/Prozess.</p> <p>Der Ausschluss von akkreditierten Inspektionsstellen unter § 16 des Referentenentwurfs würde somit zu einer Ungleichbehandlung (Gleichbehandlungsgrundsatz) zwischen Inspektionsstellen und Zertifizierungsstellen führen. Siehe hierzu DAkKS Webseite: https://www.dakks.de/de/inspektionsstellen-din-en-iso-iec-17020.html</p> <p>Auszug aus DAkKS Webseite: „<i>Inspektionen sind in aller Munde – doch was genau macht diese aus? Die</i></p>

Anlage 2

Stellung nehmendes Land: ATHIS GmbH	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
			<p><i>ISO/IEC 17020, die Norm für Inspektionsstellen, beschreibt eine Inspektion als eine Untersuchung von Gegenständen, zum Beispiel von Materialien, Produkten, Installationen, Anlagen, Prozessen, Arbeitsabläufen oder Dienstleistungen. Ein grundlegender Unterschied zu Prüfungen und Zertifizierungen besteht darin, dass bei einer Inspektion durch die Beurteilung einer sachverständigen Person ermittelt wird, in welchem Umfang das untersuchte Objekt mit festgelegten Anforderungen übereinstimmt. Dabei spielen Kriterien wie Quantität, Qualität, Zweckmäßigkeit oder Sicherheit eine Rolle. Wichtig: Die Inspektion kann alle Phasen der Lebensdauer eines Inspektionsgegenstandes betreffen, einschließlich der Planungsphase.“</i></p> <p>Ein Ausschluss, bzw. eine bewusste Nichtbenennung von entsprechend akkreditierten Inspektionsstellen wäre unrecht, da dies gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen würde.</p>
4	§18, Abs. 1	...Aufbereitungsstoffe und -verfahren ...	Viele physikalische Verfahren sind keine zugegebener Stoff, zusätzliche Anpassung in der Definition notwendig
5	§18, Punkt 2	...zur Entfernung von unerwünschten Partikeln und Mikroorganismen in der Trinkwasserinstallation	Hier wird außer Acht gelassen, dass mit dieser Formulierung endständige Membranfilter nach W 551-2 in der Übergangsphase einer Sanierung wegfallen wie auch mittlerweile erfolgreich getestete und wissenschaftlich begleitete UF-Technologien die als

Anlage 2

Stellung nehmendes Land: ATHIS GmbH	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
			Ziel die reine hygienesichere Temperaturabsenkung im PWH-C haben ohne den Anspruch ein mit Legionellen belastetes Gebäude zu sanieren. Es würde auch ein aktuelles bis Ende 2023 laufendes Forschungsprojekt wie ULTRA-F überflüssig. Messungen im ULTRA-F-Projekt haben nachgewiesen (Arbeitspaket von Hr. Dr. Nahrstedt) das diese auch mit definierten Randbedingungen sicher sind und keinerlei Gefahr davon ausgeht (neue Einstufung: Flüssigkeitskategorie 2, DIN 1988-100). Die Membranfiltration ist auch in der ab 12.01.2023 kommenden UBA-Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren nach § 19 der Trinkwasserverordnung erwähnt.
6	§ 31	Mindestens Untersuchungspflicht für Kaltwasser bei dezentralen Trinkwassererwärmern (Wohnungsstation, Durchlauferhitzer) + Stichproben nach einzelnen Anlagen ergänzen. Und auf W 551 verweisen.	Beprobungspflicht im Sinne der Gleichbehandlung, denn das Risiko bei unerlaubten 42°C für das Legionellenwachstum (wie bei aktuellen Projekten mit Wohnungsstationen zu beobachten) ist hier am Höchsten einzustufen (Gesundheitsschutz: Trinkwasserverordnung, Arbeitsschutz, Verkehrssicherungspflicht). Viele Probenahmen in diesem Bereich, auch bei Durchlauferhitzern, bestätigen in der Praxis erhöhte Auffälligkeiten. Auch der Wasseraustausch beim Nutzer bleibt unabhängig von der verbauten Anlage immer gleich und ist auch kein Argument keine Anforderungen zu haben.

Anlage 2

Stellung nehmendes Land: ATHIS GmbH	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
7	§ 51	(5) Es wird vermutet, dass die Anforderungen nach Abs. 1 und 2 dann erfüllt sind, wenn diese unter Beteiligung einer für den Trinkwasserbereich akkreditierten Inspektionsstelle Typ A durchgeführt wurden.	<p>Dem § 51 ist der dargestellte Absatz zu Qualitätssicherungszwecken bei Durchführung von Risikoabschätzungen anzufügen.</p> <p>Der neue Absatz 5 stellt keinen „Ausschluss“ von anderen kompetenten Marktteilnehmern dar, deutet jedoch darauf hin, dass die Anforderungen der Trinkwasserverordnung, sowie ggf. vorliegender Empfehlungen des Umweltbundesamtes dann sicher erfüllt werden, wenn diese unter Einbindung einer entsprechend akkreditierten Inspektionsstelle des Typ A bearbeitet werden.</p> <p>Wie sich seit dem Jahr 2012 gezeigt hat, werden Gefährdungsanalysen nicht selten mit der fehlenden Unabhängigkeit gegenüber der konkreten Sache (betroffene Trinkwasser-Installation, betroffener Betreiber, etc.), sowie gegenüber der allgemeinen Sache (gesamte SHK-Branche) erstellt.</p> <p>Weiterhin ist festzustellen, dass die Fachkompetenz der Durchführenden nicht immer in ausreichender Weise gegeben ist.</p> <p>Bspw. macht eine durch Herstellerfirmen von Wasseraufbereitungsanlagen durchgeführten „Hygieneschulung“ (VDI 6023) in zwei Tagen aus einem Handwerker oder HLS-Ingenieur noch keine „Hygienisch kompetente“ Person, welche sicher im Umgang mit mikrobiologischen Auffälligkeiten im Trinkwasser ist.</p> <p>Da ich selbst über viele Jahre hinweg Schulungspartner der VDI-GBG für die Richtlinie 6023 war, kann ich den</p>

Anlage 2

Stellung nehmendes Land: ATHIS GmbH	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
			<p>oben beschriebenen Umstand aus eigener Erfahrung heraus beurteilen. Zu Qualitätssicherungszwecken sollte daher ein Verweis auf akkreditierte Inspektionsstellen des Typ A erfolgen, da hierdurch insbesondere sichergestellt wird, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) jegliches Vertriebsinteresse des Durchführenden ausgeschlossen wird b) jegliche (in Bayern so bezeichnet) „Freunderlwirtschaft“/ (in Köln so bezeichnet) „kölnner Klüngel“, vermieden wird c) ausreichende Fachkompetenz vorhanden ist d) ein geeignetes Qualitätssicherungssystem beim Durchführenden vorliegt <p>Anmerkung: nur durch die Aufnahme der Typ A Stelle wird eine ausreichende Unabhängigkeit sichergestellt.</p>
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			

Anlage 2

Stellung nehmendes Land: ATHIS GmbH	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			